

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** - (1934-1935)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Die Ecke des Operateurs

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Vollziehungsverordnung**

zum

**Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit**

(vom 11. Juni 1934).

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Art. 27, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Sept. 1931 über die wöchentliche Ruhezeit, beschliesst:

**Geltungsbereich**Art. 1 (1<sup>a</sup>).

Zu den Wirtschaftszweigen und Betrieben im Sinne von Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes gehören unter anderem auch:

- a. Schaustellungen jeder Art, Lichtspielunternehmungen, Kursaalbetriebe, Danceings, mit dem Rundfunk zusammenhängende Betriebe, Sportanstalten, Bewachungsunternehmungen.

Art. 3 (2).

Als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes gelten auch Lehrlinge und Volontäre, ferner Personen die, ohne mit dem Betriebsinhaber in einem Dienstverhältnis zu stehen, wie ein Arbeitnehmer an den Arbeiten des Betriebes mitwirken.

Art. 6 (2<sup>a</sup>).

Als Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betriebe im Sinne des Gesetzes (Art. 2, Abs. 2, lit. c) übertragen ist, gelten insbesondere:

a. Angehörige der freien, künstlerischen und technischen Berufe, die eine ihren Studien oder ihrer praktischen Ausbildung entsprechende Stellung mit besonderer Verantwortung einnehmen;

b. andere Personen, die eine durch Verantwortung, Lohn, Kompetenzbereich hervorgehobene Stellung im Betriebe einnehmen und in erheblicher Masse zur selbständigen Entscheidung berufen sind.

Art. 8 (3).

Die in streitigen Unterstellungsfällen zur Anwendung des Entscheides der kantonalen Behörde und zur Weiterleitung Berechtigten können sich durch ihre Berufsverbände vertreten lassen.

2 Kantonale Entscheide in Unterstellungssachen sind dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (in den nachfolgenden Artikeln Bundesamt genannt) durch die Entscheidungsbehörde mitzuteilen.

**Ruhezeit****1. Allgemeine Vorschriften.**Art. 9 (3<sup>a</sup>).

Während der wöchentlichen Ruhezeit (in den nachfolgenden Artikeln Ruhezeit genannt) oder der Ersatzruhe darf der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit angehalten werden. Auch soll ihm in der Regel keine seine Bewegungsfreiheit einengende Arbeitsbereitschaft zugemutet werden.

Art. 10 (3<sup>a</sup>).

Der Zeitpunkt des Antritts der Ruhezeit und der Ersatzruhe ist dem Arbeitnehmer jeweils eine angemessene Zeit vorher bekanntzugeben.

2 Ausserdem hat der Betriebsinhaber, nach Massgabe von Art. 26, eine Kontrolle zu führen.

Art. 11 (7).

Unter gewöhnlicher Ruhezeit im Sinne von Art. 7, Abs. 2, Satz 2, des Gesetzes ist diejenige Ruhezeit zu verstehen, die sich aus der täglichen Arbeitsteilung des einzelnen Arbeitnehmers ergibt.

Art. 13 (9).

1 Betriebe, welche eine andere Einteilung oder eine Einschränkung der Ruhezeit gemäss Art. 9 des Gesetzes beanspruchen, haben dafür um eine Bewilligung nachzusuchen.

2 Die Bewilligung ist gemäss den Bestimmungen von Art. 27, Abs. 1, zu erteilen und hat sie an folgende Richtlinien zu halten:

a. Die Abweichung von der normalen Ordnung der Ruhezeit ist nur da zulässig, wo aus zweigleichen Gründen eine Ablösung nicht stattfinden oder eine entsprechende Ersatzruhe nicht gewährt werden kann.

b. Die andere Einteilung oder Einschränkung der Ruhezeit ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Wo den vorhandenen Bedürfnissen statt durch eine Kürzung durch eine andere Verteilung der Ruhezeit abgeholfen werden kann, ist dieser der Vorzug zu geben.

c. Die Ruhezeit soll, soweit möglich, auf einen Sonntag fallen.

d. In der Bewilligung ist Lage und Ausmass der Ruhezeit zahlenmässig festzulegen.

Art. 14 (10).

Als Verrichtungen, die bei erwiesenem Vorliegen zwingender Gründe im Sinne von Art. 9 des Gesetzes, eine andere Einteilung oder Einschränkung der Ruhezeit herbeizuführen vermögen, können insbesondere in Betracht fallen:

b. Dienst in Arbeitsstätten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;

c. Dienst von Personal, dessen Arbeitszeit zu einem erheblichen Masse aus blösser Diensttheit besteht, wie Aufsichtspersonal, Ausläufer, Wächter, Portiers und dergleichen.

Art. 16 (11).

An Sonntagen beschäftigte Arbeitnehmer, die von dem ihnen zustehenden Recht auf Freigabe der nötigen Zeit zum Besuch des Gottesdienstes Gebrauch machen wollen, haben ihr Vorhaben dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuseigen.

**Vollziehungsbestimmungen**

Art. 26 (27).

1 Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, sich darüber auszuweisen, wie er die Ruhezeit für die einzelnen Arbeitnehmer ansetzt, soweit jene abweichen von der normalen Ordnung (Art. 5, 6, 16 und 19 des Gesetzes) gewährt wird. Der Ausweis kann geleistet werden durch Verzeichnisse, Anschläge, Reglemente, Arbeitsordnungen, Kontrollbücher und dergleichen, die den Behörden auf Verlangen vorzulegen sind.

2 Die kantonalen Behörden treffen die zweckdienlichen Anordnungen zur Verwirklichung des in Abs. 1 hierfür aufgestellten Grundsatzes. Sie können zu diesem Behufe allfällige bestehende kantionale Kontrollvorschriften auch fernerhin anwenden, selbst wenn diese über die in Abs. 1 hierfür aufgestellten Grundsätze hinaus gehen. Die Kantonsregierungen haben dem Volkswirtschaftsdepartement die einschlägigen kantonalen Vorschriften zu bezeichnen.

Art. 27 (27).

1 Zur Erteilung von Bewilligungen für die Anwendung der Art. 9 und 20, Abs. 1, lit. b oder c, des Gesetzes ist die Kantonsregierung zuständig. Sie kann diese Befugnis nachgeordneten Behörden übertragen. Die Bewilligungen können einzeln oder kollektiv, befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie sind bei missbräuchlicher Anwendung oder veränderten Verhältnissen jederzeit widerruflich.

2 Das Volkswirtschaftsdepartement kann, nach Anhörung der Berufsverbände, für Wirtschaftszweige, die sich über mehrere Kantone oder das ganze Land erstrecken, die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen regeln.

3 Macht es von dieser Befugnis Gebrauch, so fallen für die von seinen Anordnungen erfassten Betriebe die kantonalen Bewilligungen dahin.

Art. 28 (27).

1 An die Stelle von Bewilligungen und Anordnungen im Sinne von Art. 27 hierfür können auch Vereinbarungen zwischen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer treten, sofern sie im Rahmen des Gesetzes sowie der in Art. 13 und 25 hierfür aufgestellten Richtlinien beweglich und von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

2 Solche Vereinbarungen können von der zuständigen Behörde für den betreffenden Wirtschaftszweig zur allgemein verbindlichen Regelung erklärt werden, sofern sie den allgemeinen Interessen entsprechen.

3 Zuständig ist innerhalb eines Kantons die Kantonsregierung, für die sich über mehrere Kantone erstreckende Ordnung das Volkswirtschaftsdepartement.

Art. 31 (27).

Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der nach Massgabe des Gesetzes erlassenen Vorschriften durch Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements und des Bundesamtes aus. Das Departement kann verbindliche Weisungen an die kantonalen Behörden erlassen.

Für unser Gewerbe ist speziell u. a. Art. 27, al. 2 von Bedeutung, der besagt, dass das Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Berufsverbände für Wirtschaftszweige, die sich auf das ganze Land erstrecken, die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen regeln kann.

\*\*\*

In der Absicht, für unser Gewerbe eine Regelung herbeizuführen, die sich auf das Land erstreckt, und um sich von kompetenter Stelle über den gangbaren Weg orientieren zu lassen, hat am letzten Dienstag, den 11. Sept. 1934 in Bern beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eine Konferenz stattgefunden, an der Herr Lang, Sekretär des S. L. V., Herr Fechter aus Basel als Delegierter des Basler Lichtspieltheater-Verbandes und Herr Bech, Sekretär der Association Cinématographique Suisse roman-de teilgenommen haben.

Die gegenseitig reichlich bentützte Diskussion hat uns jedenfalls gute Dienste geleistet und den Weg aufgezeigt, der zu einer interkantonalen Regelung im gesamten schweizerischen Lichtspielgewerbe führen kann, die für die Lichtspieltheater tragbar sein wird.

Jos. Lang, Sekretär S. L. V.

**Die Ecke des Operateurs**

Von Hans Lippuner

**Exkursionsreise nach den Bauer-Kinowerken  
in Stuttgart-Untertürkheim**

(Fortsetzung.)

**Mittwoch, 1. August 1934**

Für den zweiten Tag war der Beginn der Vorträge auf 8 Uhr morgens ange setzt. Vorgängig wurden Interessenten ab 7 Uhr Sprach-, Gesangs- oder Musikfilme vorgeführt, die die hervorragende Güte der Bauer-Tonfilmapparaturen erkennen lassen.

Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, im Rahmen meiner kurzen Schriftleitung die nun folgenden, interessanten Vorträge ausführlich zu wiederholen, umso mehr, als den Teilnehmern die eindrückliche Abfassung zugesichert wurde. Es wird vielleicht auch möglich sein, spätere Vorträge zu veröffentlichen. So will ich mich dann damit begnügen, in kurzen Umrissen zu zeigen, was behandelt wurde.

Als erster Redner sprach Herr Dir. Ziegely, von der Würt. Bildstelle über Optik im allgemeinen. Einleitend wurden die verschiedenen gebr. Projektionschirme behandelt und über ihr Reflexionsvermögen berichtet. Sodann folgten Erklärungen über die lichttechnischen Einheiten: Hefner-Kerze (H-K) Lumen und Lux. Um auch den «Kinosäuglingen», wie der Referent die Anfänger, im Gegensatz zu den «Kinohasen» zu denken, die erfahrene Operateure, nannte, das Verständnis für die spätern, komplizierteren Vorgänge zu ermöglichen, sah er sich veranlasst, von Grund aus aufzubauen und erklärte, unterstützt durch praktische Versuche an einem Modell sowie zahlreiche Lichtbilder, die elementaren Grundlagen der Optik, wie Strahlung und das Verhalten in Luft, Wasser und Glas. Dann folgten die Linsen, ihre Formen, Eigenschaften und Fehler (sphärische Aberration). Wir sehen durch geeignete Zusammensetzung von Linsen die Kondensoren entstehen, bei denen es auf grösstmögliche Lichtwirkung der Linsen ankommt. Diese Ausführungen leiteten über zu den Hohlspiegeln, die eine eine bessere Lichtausnutzung ermöglichen, als die Kondensoren, bei denen bekanntlich jede Linsenfläche wieder «Licht verschluckt». Es wird kurz auf die verschiedenen Spiegelformen und ihre Vorteile eingegangen, da es einem anderen Referenten auf einem späteren Vortrag vorerhalten bleibt, hierüber ausführlicher zu berichten. Zum Schluss erklärte Herr Dir. Ziegely die Anwendung und Wirkungsweise der Objektive, von denen man in erster Linie eine gute Bildwirkung verlangt. Er zeigt uns wiederum an Hand von Lichtbildern die verschiedenen Konstruktionen, unter denen das Anastigmat eine Sonderstellung einnimmt.

Anschliessend sprach Dipl.-Ing. Höpke von den Osram-Werken über «Projektionslampen», wie sie hauptsächlich in Koffer- und Kleinapparaturen verwendet werden. Als Erregerlampen für die Durchleuchtung der Tonspur im Tonkopf, kommt ihnen in Sonderausführung eine besonders wichtige Rolle zu. Wir sehen an Modellen die verschiedenen Phasen des Aufbaus; die Form des Glashalbolls ist durchaus nicht gleichgültig und hat auf die Lebensdauer ausschlaggebenden Einfluss. Interessante Diagramme geben uns Aufschluss über die Verteilung der ausgesandten Lichtstrahlen. Durch geeignete Konstruktionen ist man bestrebt, möglichst viel Licht «nach vorn» zu werfen. Mit

grosser Sorgfalt zusammengestellte Statistiken vermitteln uns Kenntnisse aus dem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leuchtdichte, Bildhelligkeit und Lebensdauer der Lampen, von denen einige hochentwickelte Spezialtypen sogar nur für eine Lebensdauer von fünfzig Brennstunden bestimmt sind, während wieder andere 2000 Stunden garantieren. Der vorzeitige «Tod» aber jeder Glühlampe ist ein noch so kleiner Prozentsatz von Überspannung. Gerade die Erregerlampen sind in dieser Beziehung sehr empfindlich, und man sollte diesem Umstand in viel grösserer Masse Beachtung schenken. Andererseits aber muss man sich davon hüten, ins Gegenteil zu verfallen, denn dann erfüllt die Lampe ihren vorgesehenen Zweck nicht mehr vollauf.

Unterredet war es schon Mittag geworden, woraus hervorgeht, mit welcher Gründlichkeit die Herren Referenten ihres Amtes antreten.

Der Nachmittag wurde eingeleitet durch einen Vortrag über Kreuzmaschinen und Maschinen mit optischem Ausgleich. Da diese letztern jedoch bei uns in verschwindend kleiner Zahl vertreten sind, erbringt es sich, hierauf näher einzugehen. In objektiver Weise wurden die Vor- und Nachteile beider Maschinen besprochen.

Als letzter Redner des zweiten Tages sprach wiederum Herr Ing. Michel über «Störungen», die erst theoretisch behandelt und dann anschliessend praktisch vor dem Monstrier wurden. Nach teleph. Anweisungen trich der Operateur allerlei Unfug in der Kabine, sei es auf mechanischem, optischem oder akustischem Gebiet; eine Vorführung «zum Davonlaufen!». Was für Verheerungen eine ungenau justierte Tonoptik anrichtet, bekamen wir zu hören, als auf Befehl das Objektiv verstellt wurde! Der Photozellenankopplung wurde ebenfalls grösste Beachtung geschenkt und gezeigt, welchen Einfluss die Veränderung der Werte am Anodenwiderstand, dem Kupplungskondensator, oder am Gitterwiderstand, auf die Wiedergabe ausübt.

Die Fehler liegen aber nicht immer nur an der Tonfilmapparatur; die Ursachen sind viel öfter als man gemeinhin annimmt, auf fehlerhafte Tonkopfone zurückzuführen. Die Firma Bauer hat sich die lohnende Mühe genommen, eingesandte Filmstücke, bei denen über schlechte Wiedergabe geklagt wurde, zu untersuchen, photographisch zu vergrössern und uns als Diapositive vorzuführen. Die Fehler wurden jedem gleich klar, denn wenn der Bildstrich oder die Perforation der Tonspur fallen, Vielfach kommt es auch vor, dass die Risse ebenfalls in die Tonspur fallen. Vielfach kommt es auch vor, dass äusserre Anzeichen, auch mit der Lupe, nicht festzustellen sind, dann hat schon bei der Aufnahme etwas nicht geklappt. Nur eine einwandfreie, gute Tonoptik lässt Rückschlüsse über den Zustand der Apparatur zu.

Wie die vorherigen Redner, so durfte auch Herr Michel für seine mit grosser Umsicht geleiteten Ausführungen, ebenfalls den wohlverdienten Beifall der Zuhörer entgegen nehmen. (Schluss folgt.)

**Prochainement pour les grands établissements en Suisse, le plus grand film de l'année :**

MARLENE DIETRICH dans

**L'Impératrice Rouge**

Mise en scène de Joseph von STERNBERG.

Un succès sans précédent au Paramount à Paris



EOS·FILMS

Reichensteinerstrasse, 14. BALE



Gegenwärtig läuft mit beispiellosem Erfolg  
der lustigste Film des Jahres

**HEINZ, DER LAUSBUB**

mit

Heinz Rühmann - Oskar Sima - Annemarie Serensen - Jakob Tiedke

Terminieren auch Sie dieses erfolgreiche Lustspiel.

VERLEIH :  
**ETNA-FILM C° A.-G., LUZERN**